

und belichtet eine trockene Schicht dieser Mischung (Chromgelatine genannt), so wird diese bei geringer Lichteinwirkung ihre Aufquellbarkeit in kaltem Wasser und bei stärkerer Lichteinwirkung sogar ihre Löslichkeit in warmem Wasser verlieren. Die Härtung durch das Licht (auch Lichtgerbung genannt) findet genau im Verhältnis der Stärke und der Dauer der Belichtung statt und läßt sich genau kontrollieren. Auf dieser wunderbaren Eigenschaft ist nun der größte Teil der sogenannten modernen Reproduktions-Verfahren aufgebaut. Der Entwicklungsgang aller dieser, heute so hochausgebildeten Verfahren war ein sehr mühevoller und langsamer, und es ist ebenso interessant wie lehrreich, ihn wenigstens in seinen Hauptzügen zu verfolgen.

Der Engländer Fox Talbot benützte 1853 zuerst die oben geschilderten Eigenschaften der Chromatgelatine zur Herstellung von Tiefdruckplatten auf heliographischem Wege. Er überzog Stahlplatten mit einer Mischung von Knochenleim und Kaliumbichromat und legte, nachdem diese Schicht trocken war, irgend einen flachen Gegenstand, oder auch eine photographische Matrize darauf, setzte sie so dem Lichte aus und brachte die belichtete Platte in kaltes Wasser, wo sich das löslich gebliebene Chromsalz aus den unbelichteten Teilen auslaugte und zugleich ein sichtbares Relief entstand, indem die wenig oder gar nicht belichteten Teile der Chromgelatine im Wasser mehr oder weniger aufquollen. Die größte Schwierigkeit war es aber jetzt, eine Flüssigkeit zu finden, um das Bild in die Platte einägen zu können. Hierzu würden sich wohl viele Säuren oder Mischungen derselben verwenden lassen, wenn sie nicht den Uebelstand im Gefolge hätten, daß sie auch das Leimrelief-Bild angreifen und zerstören würden, das ja doch den eigentlichen Neggrund bilden und somit der Säure so lange widerstehen soll, bis die gewünschte Wirkung erzielt ist. Talbot war so glücklich, in den Chloriden des Platin und des Eisens solche Stoffe zu finden, die Stahl und Kupfer angriffen, ohne jedoch eine chemische Wirkung auf das Leimbild auszuüben. Er verwendete zum Neggen wässrige Lösungen von Platinchlorid und Eisenchlorid in verschiedenen Konzentrationen, wobei merkwürdigerweise die Kraft und die Energie der Negung nicht wie bei den gewöhnlichen Säuren von deren Stärke, sondern umgekehrt von deren Schwäche abhängt, indem eine mehr wässrige Lösung des Platin- oder Eisenchlorides die vom Lichte gehärteten Leimschichten eher durchdringt, als es die konzentrierten Salzlösungen zu thun vermögen.

Talbot wendete aber, um die Druckfähigkeit seiner heliographischen Platten zu vermehren, noch einige Manipulationen an, die den Zweck hatten, am Grunde der Platten und an allen Details der Zeichnung eine gewisse Rauheit oder ein sogenanntes Korn zu erzielen, ohne welches die Farbe beim Einschwärzen der Platte in den glatten Vertiefungen keinen Halt gefunden hätte. Er beschreibt zwei Arten, die er angewandte, um dieses zu erreichen. Er gab das Korn nach der einen Manier von vornherein, indem er auf die präparierte Platte einen schwarzen Krepp- oder Gazeschleier legte und sie, so bedeckt, kurze Zeit dem Lichte aussetzte. In die Dunkelkammer zurückgebracht, wird der Schleier entfernt und an dessen Stelle jetzt erst der zu kopierende Gegenstand oder die Matrize gebracht und abermals dem Lichte ausgesetzt. Die Zeichnung wird dadurch auf dem Untergrunde eines feinen Bitters stehen, das sich mit einägt und die oben erwähnte Wirkung hat. Die andere Manier, bei der er das Korn nachträglich auf die bereits unter der Matrize belichtete Chromgelatine brachte, bestand darin, daß er auf das belichtete Bild, ohne es in Wasser zu waschen oder zu entwickeln, ein sogenanntes Aquatintakorn (Harzpulver) aufstäubte und dieses auf die Leimschicht durch Wärme an-

schmolz. Durch die darauf folgende Negung markierte sich das Korn, wie erwähnt, auf der Platte.

Es ist eine ganz interessante Erscheinung, daß Talbot mit diesem seinem ersten heliographischen Tiefdruckverfahren das Prinzip des edelsten und künstlerischsten Verfahrens, der erst in ganz jüngster Zeit fertig ausgebildeten »Heliogravüre«, auf die wir noch zurückkommen werden, festgestellt und in Anwendung gebracht hatte.

Kleine Mitteilungen.

Sächsisch-Thüringische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Leipzig 1897. — Ueber Vorbereitungen im graphischen Gewerbe zur Beteiligung an der in großem Stile in Angriff genommenen Sächsisch-Thüringischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Leipzig 1897 ist folgendes zu berichten:

Auf Anregung des Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe hat der geschäftsführende Ausschuss beschlossen, die Ausstellung des Buchgewerbes in seinem weitesten Umfange (Gruppe 13) als eine Kollektiv-Ausstellung zu gestalten. Dementsprechend wurde dem Centralverein, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. von Hase, in Firma Breitkopf & Härtel zu Leipzig, ein etwa 2000 qm großer zusammenhängender Komplex von hervorragend günstig gelegenen Räumen in der Hauptausstellungshalle zur Verfügung gestellt. Die Kollektiv-Ausstellung ist nach der Ansicht des geschäftsführenden Ausschusses und der aller beteiligten sachverständigen Kreise die einzige Form, in welcher die Bedeutung des Buchgewerbes auf einer Ausstellung und insbesondere auf der Ausstellung in Leipzig, dem Hauptsitze des Buchhandels, zur Geltung kommen kann. Es ergeht deshalb an alle Beteiligten das dringende Ersuchen, sich dieser Kollektiv-Ausstellung ebenfalls anzuschließen und die Geneigtheit hierzu Herrn Dr. v. Hase baldigst mitzuteilen.

Die Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer warf für die Beteiligung der Innung an der Ausstellung einen Betrag von 5000 M aus.

Die Gesellschaft zur Pflege der Photographie in Leipzig hat den Plan gefaßt, im nächsten Jahre in Leipzig eine Ausstellung von Amateur-Photographien zu veranstalten, zu der ihr die etwa 2000 qm Wandfläche enthaltende Gartenbauhalle, deren günstige Lichtverhältnisse einer solchen Ausstellung besonders zu statten kommen, während der Zeit vom 15. bis 27. August vom geschäftsführenden Ausschusse zur Verfügung gestellt wurde. Die Amateurphotographen des gesamten Ausstellungsgebietes sind zur Beteiligung eingeladen. Vorläufige unverbindliche Anmeldungen von Vereinen und einzelnen Amateuren sind baldigst, spätestens bis Ende Januar 1897 dem Vorstande der Gesellschaft zur Pflege der Photographie, zu Händen des Herrn Dr. Harland, königl. Kunstakademie, Bächterstraße 11 in Leipzig, einzureichen.

Verlagsvertrag. — Als »Allgemeine Grundzüge für die gesetzliche Regelung des Verlagsrechts« hat (nach »Österreich, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«) Herr Eugène Pouillet an den diesjährigen, in Bern abgehaltenen Kongress der »Association littéraire et artistique internationale« folgenden Bericht erstattet:

Der Verlagsvertrag ist der Vertrag, durch welchen der Autor einen Verleger berechtigt, das Werk in einer bestimmten Auflage zu vervielfältigen.

Der Vertrag gilt nach gesetzlicher Vermutung immer als für eine bestimmte Vervielfältigungsart und einen bestimmten Zweck abgeschlossen.

Wenn der Vertrag nicht die Zahl der Auflagen angiebt, so gilt er nur für eine einzige.

Der Verzicht des Autors auf Honorar muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

Der Autor hat dem Verleger den freien Genuß der ihm eingeräumten Rechte zu gewährleisten.

Der Verleger hat die Pflicht, das Werk so rasch wie möglich zu veröffentlichen und es möglichst bekannt zu machen.

Wenn der Vertrag sich auf mehrere Auflagen erstreckt, so hat der Verleger jede Neuauflage so zeitig zu beginnen, daß kein Aufenthalt im Vertrieb des Werkes entsteht.

Das Werk ist so, wie es der Autor dem Verleger übergeben hat, zu veröffentlichen. Jeder Zusatz, selbst in der Form von Anmerkungen oder einer Vorrede, ist dem Verleger untersagt.

Der Autor hat das Recht, auf den Korrekturbogen alle ihm gutscheinenden Korrekturen anzubringen, vorbehaltlich des Erfalles der hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrkosten. Doch darf hierdurch der Charakter des Werkes nicht beeinträchtigt werden.

Der Verleger kann seine aus dem Verlagsvertrag erworbenen Rechte nur als Bestandteil seines Geschäfts auf andere übertragen.